



RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen "Unternehmensdynamik"

vom 30.11.2000

**(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen
von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung)**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1. Das Ziel dieser Förderungsaktion ist, die Dynamik von bestehenden und neugegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erhöhen, damit Beschäftigung zu schaffen und zu sichern sowie die Wettbewerbsposition zu stärken und zu erhalten. Dieses Ziel soll vor allem durch die Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Eigenkapitalstruktur sowie durch die Verbesserung der Unternehmensstruktur erreicht werden. Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch eine verstärkte Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist

- 2.1. die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Produktdesign, Marketing, Innovation und Qualifikation) gewährt werden
- 2.2. die Aufbringung von Eigenkapital (wie Beteiligungen)
- 2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln
- 2.4. die Aufnahme von Fremdkapital
- 2.5. die Restrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen

3. Persönliche Voraussetzungen

- 3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die
 - 3.1.1. ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, oder
 - 3.1.2. ein kleines oder mittleres Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 3.1.1. erbringt,

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.
- 3.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind "kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" im Sinne der jeweils gültigen Fassung des "Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
 - 3.2.1. Dem gemäß sind derzeit "kleine" Unternehmen, Unternehmen, die
 - 3.2.1.1. im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und
 - 3.2.1.2. entweder
 - a) einen nicht mehr als 7 Mio. EURO entsprechenden Jahresumsatz erzielen
oder
 - b) eine nicht mehr als 5 Mio. EURO entsprechende Bilanzsumme erreicht haben, und
 - 3.2.1.3 sich nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften);

3.2.2. „Mittlere“ Unternehmen sind derzeit Unternehmen, die

- 3.2.2.1. im Jahresdurchschnitt weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und
- 3.2.2.2. entweder
 - a) einen nicht mehr als 40 Mio. EURO entsprechenden Jahresumsatz erzielen
 - oder
 - b) eine nicht mehr als 27 Mio. EURO entsprechende Bilanzsumme erreicht haben, und
- 3.2.2.3. sich nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften);

3.3. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

3.4. Gegen den Förderungswerber darf

- 3.4.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein (Ausnahme: Maßnahmen gem. Pkt. 2.5.) oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. ein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
- 3.4.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

4. Sachliche Voraussetzungen

4.1. Für die Gewährung von Investitionsprämien gemäß Punkt 6.2. für Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1. muß zumindest einem der folgenden wirtschaftspolitischen Schwerpunkte entsprochen werden:

- 4.1.1. Erzeugung/Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/ Dienstleistungen
- 4.1.2. Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Informationstechnologien
- 4.1.3. Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von knappen Rohstoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallwiederverwertung (Recycling)
- 4.1.4. zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen
- 4.1.5. Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgung
- 4.1.6. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung
- 4.1.7. Maßnahmen zur Schaffung zeitgemäßer Wohnmöglichkeiten für Arbeitnehmer
- 4.1.8. Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung und -entzerrung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

- 4.2. Bei der Beurteilung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte sind die Unternehmensdynamik, die Beschäftigungswirkung sowie die Art und Größe der förderungswerbenden Unternehmen und die Auswirkungen der Vorhaben auf die (über)regionale Wirtschaftsstruktur zu beachten. Lässt ein Vorhaben nur eine teilweise Erfüllung (zumindest eines) der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte erwarten, so kann nur eine teilweise Förderung erfolgen.
- 4.3. Die Übernahme von Haftungen durch die Gesellschaft gemäß Punkt 6.3. kann erfolgen für:
- 4.3.1. Investitionen gemäß Punkt 2.1.;
 - 4.3.2. Maßnahmen zur Aufbringung von Eigenkapital gemäß Punkt 2.2., die wesentlich zur Verbesserung der Finanzstruktur des Unternehmens beitragen;
 - 4.3.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln gemäß Punkt 2.3, welche in Zusammenhang
 - mit Investitionen oder
 - mit Unternehmensneugründungen/-fortführungen, oder
 - mit Restrukturierungsmaßnahmen stehen.
 - 4.3.4. die Aufnahme von Fremdkapital gem. Pkt. 2.4. bei Unternehmensneugründungen/Unternehmensfortführungen oder bei Restrukturierungsmaßnahmen
 - 4.3.5. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen (inkl. die Erstellung von Konzepten) gem. Pkt. 2.5., welche insbesondere
 - langfristige Erfolgchancen sichern,
 - der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und
 - unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen.Im Rahmen dieser Restrukturierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potentiell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

5. Nicht förderbare Kosten

- 5.1. Generell ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 5.1.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde;
 - 5.1.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
 - 5.1.3. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen;
 - 5.1.4. Im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Investitionen, welche die geltenden Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Hotel- und Beherbergungsbetriebe nicht erfüllen. (bei Schutzhütten und Jugendgästehäusern sind zweckdienliche Ausnahmen möglich).
- b) Qualitätsverbesserungen von Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. hotelmäßige Dienstleistungen nicht angeboten werden.
- c) Investitionen zur Erschließung von Gletschern und zur Schaffung von Betrieben auf bzw. am Rande von Gletschern sowie Investitionen in Betrieben, die anderen als Zwecken des Tourismus dienen.
- d) Beherbergungsneubauten sowie die Erweiterung von Bettenkapazitäten im Regelfall. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in Fällen besonderer tourismuspolitischer Bedeutung möglich, wobei nur Vorhaben touristischer Leitbetriebe, deren Investitionsstandort in einer nicht als touristisches Zentrum zu beurteilenden Gemeinde in einem EU-Regionalförderungsgebiet liegt, berücksichtigt werden können.

5.2. Folgende Kosten sind nur durch Haftungen gem. Pkt. 6.3. förderbar:

- 5.2.1. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- 5.2.2. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- 5.2.3. Ersatzinvestitionen und
- 5.2.4. Fahrzeuge, die hauptsächlich Transportzwecken dienen

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht:

6.1. für Vorhaben gemäß Punkt 2.1 in der Gewährung einer Investitionsprämie und/oder in der Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie durch die Gesellschaft.

6.2. Investitionsprämie:

6.2.1. Basisprämie:

Die Basisprämie beträgt 2 % p.a. der Berechnungsgrundlage.

6.2.2. Regionalprämie:

Im Falle einer zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und einem Bundesland abgeschlossenen Vereinbarung zu verstärkter gemeinsamer Regionalförderung kann für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung eine zusätzliche, über die Basisprämie hinausgehende Regionalprämie des Bundes im Ausmaß von maximal 0,75% p.a. gewährt werden. Der Bund stellt zusätzliche Förderungsmittel unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien für dasselbe Vorhaben mindestens eine Förderung in Höhe der zusätzlichen Bundesförderung gewährt.

6.2.3. Plus-Prämie:

Eine zusätzliche Prämie (Plus-Prämie) über die Basisprämie und eine allfällige Regionalprämie hinaus kann

- a) im Ausmaß von bis zu 2% p.a. erfolgen, wenn bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. über die Erfüllung zumindest eines der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte gemäß Punkt 4.1. hinaus zusätzlich den beiden Kriterien „Außergewöhnlich hoher Innovationsgrad“ und „Außergewöhnlich großes Wachstumspotential“ (überregionaler Absatz, Erhöhung der Marktreichweite) entsprochen wird oder für immaterielle Investitionen;
- b) im Ausmaß von bis zu 4% p.a. bei regionalen Leitprojekten mit besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung erfolgen.

6.2.4. Die Berechnungsgrundlage für die Basis-, Regional- und Plus-Prämie von Vorhaben gemäß Punkt 2.1. beträgt maximal 70% der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens. Die förderbaren Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer).

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich entsprechend der Förderungslaufzeit aus der einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien darstellenden Tabelle. Die Förderungslaufzeit beträgt für Investitionsvorhaben (gemäß Punkt 2.1.):

- Maschinen und Einrichtungen 5 Jahre
- gemischte Investitionen 7,5 Jahre
- bauliche Investitionen 10 Jahre

Die Förderungsberechnungsgrundlage beträgt höchstens

EURO 750.000,-- (S 10.320.225,--).

6.3. Bürgschaften/Garantien:

Die Gesellschaft kann für eigen- oder fremdfinanzierte Vorhaben gemäß Punkt 2.1. bis 2.5. Bürgschaften und/oder Garantien gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung übernehmen. Falls die Vertragspartner (finanzierende Stelle und Förderungswerber) zustimmen, kann eine Abstimmung mit anderen Garantieinstitutionen erfolgen.

Im Einzelfall kann die Gesellschaft Haftungen bis zu einem Obligo von S 25,0 Mio (EURO 1,816.820,85) und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Bürgschafts-/Garantieverträgen sind gemäß den einschlägigen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der Gesellschaft festzulegen.

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien hat die Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Bürgschaft und/oder Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die verbürgten/garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Bürgschaft/Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. dass das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft für die Dauer der Haftungslaufzeit ein Entgelt von 0,5% p.a. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der laut Tilgungsplan des Bürgschafts-/Garantieanbotes jeweils verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote. Für Vorhaben mit besonders hohem Risiko oder für einzelne Kategorien von Vorhaben können im Bürgschafts-/Garantieanbot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte festgelegt werden. Für die Bearbeitung von Bürgschafts-/Garantieansuchen wird ein Bearbeitungsentgelt vorgeschrieben, dessen Höhe in der Regel 0,5 % vom Finanzierungsvolumen beträgt.

6.4. Förderungsobergrenze

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt als geringfügige ("de-minimis"-)Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens, darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von einem EURO 100.000,-- brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

6.5. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

6.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6.7. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7. Kreditkonditionen

7.1. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen dekursiv und netto erfolgt.

7.2. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen

- 7.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartales) zuzüglich 0,5% p.a. nicht überschreiten,
- 7.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluss des Kreditvertrages vorangegangenen Quartales) zuzüglich 1,375 % p.a. nicht überschreiten.
- 7.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Auslagen in Rechnung stellen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.

- 7.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen (z.B. Leasing) hat die Gesellschaft entsprechende Auflagen und Bedingungen – unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen – in das Förderungsangebot aufzunehmen.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars (ist von der Gesellschaft aufzulegen) bei der finanzierenden Stelle als Förderungsmittler oder bei der Gesellschaft direkt einzubringen. Die Einbringung des Ansuchens beim Förderungsmittler im Rahmen eines Finanzierungsgesprächs muss nicht notwendigerweise formularmäßig erfolgen; das Datum der Einbringung ist zu dokumentieren. Bei solcherart gestellter Ansuchen darf der Durchführungsbeginn des Projektes maximal 3 Monate vor dem Einlegen des Ansuchens bei der Gesellschaft liegen.

An die Gesellschaft weitergeleitete Ansuchen beziehungsweise direkt gestellte Ansuchen müssen formularmäßig erfolgen und in allen Punkten vollständig und genau ausgefüllt sein.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der Gesellschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Bei Förderungsansuchen von Unternehmungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist in Fällen der Kapazitätserweiterung ein zweites Exemplar des Ansuchens ohne Beifügung von Unterlagen an die fremdenverkehrspolitische Abteilung des jeweiligen Amtes der Landesregierung zur Abgabe eines fremdenverkehrspolitischen Gutachtens zu übermitteln.

8.2. Prüfung

Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

8.3. Entscheidung

8.3.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 6.2. zu entscheiden.

Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien gemäß Punkt 6.3. trifft die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

8.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die Gesellschaft dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen.

8.3.3. Für die zu übernehmenden Bürgschaften/Garantien können von der Gesellschaft auch Promessen ausgestellt werden. Das Promessenentgelt beträgt max. 0,5% des zu verbürgenden/garantierenden Betrages.

8.3.4. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Gesellschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

8.4. Auszahlung

8.4.1. Die gemäß Punkt 6.2. gewährten Prämien werden nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen in zwei gleich hohen Teilbeträgen in den beiden ersten Jahren der Förderungslaufzeit ausgezahlt; bei Vorhaben, für die seitens der Gesellschaft eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union in Aussicht genommen wird, kann die Auszahlung der Prämien auch als Einmalzuschuss erfolgen.

Die (erste) Auszahlung erfolgt zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung der Kreditunternehmung oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.

8.4.2. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung von Prämien sind vorzulegen:

1. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsangebot

2. eine Bestätigung über den dem Förderungsansuchen gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Ust, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspeisen, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.
3. bei Kreditfinanzierungen seitens des kreditgewährenden Unternehmens die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta
4. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel
5. bei Unternehmensgründungen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung.

Die Prämien sind zur Teiltilgung des Investitionskredites oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.

- 8.4.3. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens 10 Tage vorher) der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 8.4.4. Die Gesellschaft hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der Gesellschaft) erfüllt werden.

9. Auskünfte und Überprüfungen

- 9.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Einstellung

- 10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der
- a. Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers;
 - b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens;
 - c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13 vorlegen.

- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt bei
- a. Wegfall der gewerberechtlchen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
 - b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
 - c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit.b. oder c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit.a. kein Zwangsausgleich zustande kommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

10.2 Rückforderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der Gesellschaft binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 10.2.1. die Gesellschaft oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 10.2.6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder

- 10.2.7. die Förderungsmittel oder den geförderten Investitionskredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Punkt 12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- 10.2.10. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird, oder
- 10.2.11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11. „Datenschutz“ widerruft.

Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem „Basiszinssatz“ pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4% p.a. zu verzinsen.

- 10.3. Die Gesellschaft kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungsgenehmigung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, während der Förderungslaufzeit wegfallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Gesellschaft auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit getroffen wurde, der Bund.

- 10.5. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, der zufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und der zufolge weiters das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- 11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- 11.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
- 11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
- 11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Gesellschaft oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingestellt.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9, 10., 11. und 14. – Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz und Gerichtsstandsvereinbarung – und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, ist in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen. Bei einer Förderung ohne Aufnahme eines Bankkredites ist eine derartige Erklärung in die Bewilligung aufzunehmen. Das kreditgewährende Institut ist verpflichtet, die Gesellschaft von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der

Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

15. Geltungsdauer

Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können für Bürgschaften/Garantien im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis auf weiteres und für Investitionsprämien im Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000 bei der Gesellschaft eingebracht werden.

T A B E L L E

für die Auszahlung der Investitionsprämien
im Rahmen der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Un-
ternehmen
(berechnet auf der Basis einer Förderungsberechnungsgrundlage von S 1,0 Mio.)

Eine Umrechnung auf EURO erfolgt mit dem Umrechnungskurs: 13,7603

Höhe der jährlichen Prämie	Laufzeit der Förderung (in Jahren)	bei Auszahlung in zwei gleich hohen Jahresteil- beträgen:		bei Auszahlung als Einmalzuschuss
		Gesamtbetrag/Jahresteilbetrag		als Einmalzuschuss
2,0 %	5	49.060,--	24.530,--	47.240,--
	7,5	67.300,--	33.650,--	64.800,--
	10	83.260,--	41.630,--	80.160,--
3,0 %	5	73.590,--	36.795,--	70.860,--
	7,5	100.950,--	50.475,--	97.200,--
	10	124.890,--	62.445,--	120.240,--
3,5 %	5	85.860,--	42.930,--	82.670,--
	7,5	117.780,--	58.890,--	113.400,--
	10	145.710,--	72.855,--	140.280,--
4,0 %	5	98.120,--	49.060,--	94.480,--
	7,5	134.600,--	67.300,--	129.600,--
	10	166.520,--	83.260,--	160.320,--

Die Berechnung der Tabelle geht von einer Kapitalbindung aus, die sich halbjährlich im nachhi-
nein in gleichbleibenden Beträgen während der Förderungslaufzeit reduziert. Die Auszahlung
der Investitionsprämie erfolgt gemäß Punkt 8.4.